

# Wichtige Informationen zum Frauenspielbetrieb in Hessen

## Saison 2025-2026

### 1. Allgemein

Alle Spiele werden nach den internationalen Regeln der FIFA sowie den dazu vom DFB und HFV erlassenen Ordnungen und Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

Regelspieltag ist der **Samstag**. An den vom Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

Trainer/Mannschaftsverantwortliche im Frauen- und Herrenbereich, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die sportliche Ausrichtung der Mannschaft am Spieltag sind, müssen Inhaber eines gültigen Trainerpasses sein (§36 Spielordnung) und diesen verpflichtend gut sichtbar tragen. Die jeweiligen Funktionsträger sind auf dem elektronischen Spielbericht einzutragen.

Jede Frauenmannschaft muss eine Betreuerin haben (§111 Spielordnung).

### 2. Durchführungsbestimmungen für alle Ligen

(1) Jeder Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft in einer Spielklasse in Konkurrenz spielen. Dies gilt nicht für die unterste Spielklasse auf Kreisebene. Untere Mannschaften, die in Konkurrenz spielen, müssen im Falle des Abstiegs ihrer 1. Mannschaft nicht zwangsläufig ausscheiden, sofern sie mindestens eine Klasse unter der 1. Mannschaft bleiben. Untere Mannschaften können höhere Mannschaften durch einen Aufstieg nicht „überholen“ (d.h. untere Mannschaften können nicht höher spielen als die erste Mannschaft des Vereins).

(2) Falls der Meister auf sein Aufstiegsrecht verzichtet oder verzichten muss, weil eine Mannschaft seines Vereins bereits in der nächsthöheren Liga spielt, kann das Aufstiegsrecht bis zum vierten Tabellenplatz weitergegeben werden. Ausnahme: Frauen Hessenliga bis zum dritten Tabellenplatz.

Verzichten alle aufstiegsberechtigten Mannschaften auf ihr Aufstiegsrecht gelten folgende Bestimmungen (nach § 55 Nr. 5 Spielordnung):

- In Gruppen oder Klassen mit Richtzahlen wird, die im Spielgeschehen veröffentlichte Anzahl der maximalen Absteiger um die Anzahl der Aufsteiger aus dieser Klasse reduziert
- Aus dieser Gruppe oder Klasse kann keine Mannschaft an Aufstiegsspielen teilnehmen.

(3) Teilen Vereine dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres verbindlich mit, dass Mannschaften, die im laufenden Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen haben, in der kommenden Saison nicht mehr gemeldet werden, gelten die Bestimmungen des § 32 Nr.2 Spielordnung.



- 
- (4) Geht der Antrag auf freiwilligen Abstieg dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball über das elektronische Postfach bis zum 15. Mai des aktuellen Spieljahres zu, werden die Mannschaften am Saisonende an das Tabellenende gesetzt und sind erster Absteiger. Sie werden auf die definierten Absteiger in dieser Klasse angerechnet (§ 69 Nr.3 Spielordnung).
- (5) In allen Spielklassen ist grundsätzlich **nur der letzte Spieltag** zur gleichen Zeit durchzuführen. Spiele ohne Bedeutung für Auf- und Abstieg oder Aufstiegsspiele können kurzfristig verlegt werden. Diese Regelung gilt auch für den letzten Spieltag der jeweiligen Runden der alternativen Spielmodelle.
- (6) Spielen mehrere erste und untere Mannschaften in den untersten Spielklassen des Kreises nehmen diese offiziell an den Meisterschaftsspielen teil. Ein Aufstiegsrecht kann aber nur die höchste Mannschaft wahrnehmen.

**(7) In allen Spielklassen mit Richtzahlen gilt:**

- a. Richtzahlen sichern die **Mannschaftsstärke** einer Spielklasse in der Folgesaison ab. Die im Spielgeschehen veröffentlichte **Zahl der Absteiger ist der maximale Wert**.
- b. Die Zahl der tatsächlichen Absteiger wird nachfolgender Rechnung in der angegebenen Reihenfolge ermittelt:  
**Zahl der Mannschaften zu Beginn**
  - Minus      Aufsteiger in höhere Klasse
  - Plus        Absteiger aus höherer Klasse
  - Plus        Aufsteiger aus unteren Klassen
  - ergibt      Zahl neuer Mannschaften
  - minus      angegebene Richtzahl
  - ergibt      Anzahl tatsächliche Absteiger
- c. Ist die Anzahl der tatsächlichen Absteiger NULL, steigt der Tabellenletzte ab (Pflichtabsteiger)
- d. Wird vor Beginn der Aufstiegsspiele mit nur zwei Vereinen durch Auf- und Abstieg inklusive des Pflichtabsteigers aus Buchstabe c) die Richtzahl unterschritten, entfallen die Spiele und beide Vereine spielen in der kommenden Saison in der höheren Klasse.
- e. Wenn eine sportlich qualifizierte Mannschaft nach dem 15. Mai bis zum 15. Juni vom § 69 der Spielordnung (freiwilliger Abstieg) Gebrauch macht, oder den Spielbetrieb einstellt, ist besonders § 58 Nr. 10 der Spielordnung in Anwendung zu bringen. Die Berechnung der Tabelle erfolgt nach § 58 Nr. 7 der Spielordnung.

Macht eine sportlich qualifizierte Mannschaft nach dem 15. Juni vom § 69 der Spielordnung Gebrauch oder stellt den Spielbetrieb ein, werden Klassen mit Richtzahlen **bei Unterschreiten** der Richtzahlen **nicht mehr aufgefüllt**.

- f. Finden in Klassen mit Richtzahlen keine Aufstiegsspiele statt, werden die freiwilligen Absteiger nach § 69 Spielordnung auf die Anzahl der Absteiger angerechnet. In diesen Klassen kann auch nicht auf die vorgegebene Richtzahl aufgefüllt werden.

## (8) Aufstiegsspiele:

- a. In den Spielklassen in denen Aufstiegsspiele ausgetragen werden, ist dies vermerkt. Die Aufstiegsspiele werden nach den Bestimmungen des § 58 Spielordnung ausgetragen. Es wird grundsätzlich um einen freien Platz gespielt. Wird um mehr Plätze gespielt, ist dies besonders vermerkt. Die Aufstiegsspiele werden grundsätzlich im Einrundensystem ausgetragen. Wird im Pokalmodus gespielt, ist dies in den einzelnen Spielklassen vermerkt.
- b. Für Aufstiegsspiele gelten die Durchführungsbestimmungen und Regularien der zu erreichenden Spielklasse.
- c. Die Aufstiegsspiele können erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wertung des zuletzt ausgetragenen Meisterschaftsspiels einer jeweiligen Spielklasse angesetzt werden (nach § 32 Rechts- und Verfahrensordnung 3 Tage).
- d. Sollte keine Mannschaft das Teilnahmerecht in Anspruch nehmen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger in dieser Spielklasse nicht. Dies gilt auch für Spielklassen mit Richtzahlen bis zur maximalen Zahl der Absteiger. Vor Beginn der Aufstiegsspiele müssen sich die Vereine schriftlich erklären, ihr Aufstiegsrecht auch wahrzunehmen.
- e. In allen Spielklassen, in denen Aufstiegsspiele stattfinden, ist besonders der § 58 der Spielordnung zu beachten. Abgebrochene oder ausgefallene Spiele werden von der Klassenleitung kurzfristig neu angesetzt. Alle Teilnehmer müssen daher bereits im Voraus mit einer Verlängerung des geplanten Terminplans rechnen.
- f. Sollten die Meisterschaftsspiele der Saison 2025/26 abgebrochen werden, haben die für die Aufstiegsspiele qualifizierten Vereine keinen Anspruch auf Austragung der Aufstiegsspiele. Die qualifizierten Mannschaften werden in der Saison 2026/27 der Spielklasse zugeordnet, in der sie auch in der Spielzeit 2025/26 an den Meisterschaftsspielen teilgenommen haben.

### **3. Einteilung Mannschaften in Spielklassen - §8 Spielordnung**

Grundsätzlich nehmen gemeldete Mannschaften am Spielbetrieb in Konkurrenz teil.

Grundsätzlich werden die Meisterschaftsspiele gemäß § 55 Spielordnung in Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Bei den Frauen können in der untersten Spielklasse in Konkurrenz zum Zwecke der Durchführung von Qualifikationsrunden Spielklassen in zwei Gruppen geteilt werden, denen sich eine Aufstiegsrunde und eine Platzierungsrunde anschließt. Die Anzahl der Teilnehmer an der Aufstiegsrunde wird auf die bestplatzierten Mannschaften je Quali-Gruppe zu gleichen Teilen vergeben. Die Regularien hierfür sind in §55b Spielordnung festgelegt. In den Spielklassen, in denen dieses Spielsystem zur Anwendung kommt, ist dies im Spielgeschehen vermerkt. Im Sinne des § 61 Spielordnung gelten die Spiele der Aufstiegs- und Platzierungsrunde als Spiele der Rückrunde.

Im Frauenbereich gibt es in fünf Regionen (Frankfurt, Darmstadt, Gießen-Marburg, Wiesbaden, Kassel) Kleinfeldrunden. In diesen Spielklassen gibt es keinen Aufstieg.



Vor Rundenbeginn wird seitens der Klassenleitung festgelegt, ob das Norweger-Modell angewendet wird. Dieses Modell ist nur in den untersten Frauen-Ligen der jeweiligen Region (KL oder KOL) zugelassen. In den Spielklassen, in denen dieses Spielsystem zur Anwendung kommt, ist dies im Spielgeschehen vermerkt. Es wird auf die **Durchführungsbestimmungen zum Norweger Modell im Frauen-Spielbetrieb in der Saison 2025-2026** hingewiesen.

#### **4. Meisterschaftsspielbetrieb**

##### **Hessenliga**

- 12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 3 Absteiger - Richtzahl 12
- Sollte der Meister auf den Aufstieg verzichten oder keine Zulassung zur Regionalliga Süd erhalten, so kann der Zweit- oder Drittplatzierte in dieser Reihenfolge das Aufstiegsrecht wahrnehmen.

##### **Verbandsliga Nord**

- 12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 3 Absteiger - Richtzahl 12
- 2. Platz qualifiziert für Aufstiegsspiele mit VL Süd,

##### **Verbandsliga Süd**

- 12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 3 Absteiger - Richtzahl 12
- 2. Platz qualifiziert für Aufstiegsspiele mit VL Nord

##### **Gruppenliga Nord**

- 9 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger - Richtzahl 12

##### **Gruppenliga Nord-West**

- 11 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 2 Absteiger - Richtzahl 12

##### **Gruppenliga Nord-Ost**

- 9 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 1 Absteiger - Richtzahl 12

##### **Gruppenliga Süd-Ost**

- 12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 2 Absteiger - Richtzahl 12
- 2. Platz qualifiziert für Aufstiegsspiele mit GL Süd-West

##### **Gruppenliga Süd-West**

- 12 Mannschaften, 1 Aufsteiger, 2 Absteiger - Richtzahl 12
- 2. Platz qualifiziert für Aufstiegsspiele mit GL Süd-Ost
  - FV Alemannia Nied ist Absteiger (Rückzug)

##### **Region Kassel**

###### **Kreisoberliga:**

- 9 Mannschaften, 3 Aufsteiger



## Kreisliga B

- 12 Mannschaften, Kleinfeldrunde: 7er/ 9er Mannschaften nach Norweger Modell.

## Region Gießen/Marburg

### Kreisoberligen

- 2 Gruppen je 8 Mannschaften, 2 Aufsteiger
- Alternatives Spielmodell (Qualifikationsrunden) nach §55b Spielordnung,

## Kreisliga B

- Gruppe 1: 8 Mannschaften (Kleinfeld 7er)
- Gruppe 2: 7 Mannschaften (Kleinfeld 9er)

## Region Fulda

### Kreisoberligen

- Gruppe Nord: 8 Mannschaften, 1 Aufsteiger
- Gruppe Süd: 6 Mannschaften, 1 Aufsteiger
- Beide Gruppen spielen mit 9er/ 11er Mannschaften nach Norweger Modell, aufstiegsberechtigt sind nur 11er Mannschaften

## Region Frankfurt

### Kreisoberliga

- 10 Mannschaften, 2 Aufsteiger, 1 Absteiger – Richtzahl 12

## Kreisligen A

- Gruppe 1: 8 Mannschaften, 2 Aufsteiger
- Gruppe 2: 9 Mannschaften, 2 Aufsteiger

## Kreisliga B

- Gruppe 1: 6 Mannschaften
- Gruppe 2: 6 Mannschaften
- Beide Gruppen spielen Kleinfeldrunden mit 7er/ 9er Mannschaften nach Norweger Modell

## Region Darmstadt

### Kreisoberligen

- Gruppe 1: 7 Mannschaften
- Gruppe 2: 7 Mannschaften
- Staffelsieger Gruppe 1 und 2 qualifiziert für Aufstiegsspiele zur Gruppenliga

## Kreisliga B

- 10 Mannschaften, Kleinfeld (7er)

## Region Wiesbaden

### Kreisoberliga

- 14 Mannschaften, 2 Aufsteiger

## Kreisliga B

- 5 Mannschaften, Kleinfeld (9er)

### **5. Pflichten und Rechte der Klassenleitung**

Ansetzungen, Absetzungen und Änderungen von Spielen erfolgen durch die Klassenleitung oder bei deren Verhinderung durch die Stellvertretung.

Im Zeitraum zwischen dem vorletzten und letzten Spieltag können keine Spiele gelegt werden. Der letzte Spieltag wird zeitgleich durchgeführt, Spiele ohne Bedeutung für Auf- und Abstieg oder Aufstiegsspiele können kurzfristig verlegt werden.

Sperrungen von Spielstätten aufgrund von Umbaumaßnahmen oder zur Schonung von Rasenplätzen sind der Klassenleitung zeitnah mitzuteilen, die die Spiele dann auf einen Ausweichplatz verlegt. Die Klassenleitung kann Verbandsspiele auch ohne Einwilligung des Platzvereins auf einem möglichst in der Nähe gelegenen Ausweichplatz ansetzen, wenn infolge Unbespielbarkeit der Platzanlage des Platzvereins bereits ein Heimspiel nicht durchgeführt werden konnte. Die Klassenleitung muss ein Heimspiel auf einem solchen Platz ansetzen, wenn dem Platzverein aus anderen Gründen als höherer Gewalt der eigene Platz nicht zur Verfügung steht.

Die Ansetzung des Spieles auf einem Ausweichplatz muss durch die Klassenleitung in Abweichung von §13 Spielordnung kurzfristig zurückgenommen werden, wenn das Spielfeld des Platzvereins wieder bespielbar geworden ist; die hierdurch entstandenen Mehrkosten trägt der Platzverein.

Die Klassenleitung kann Spiele auch ohne Einwilligung des Gegners kurzfristig absetzen, wenn ihr die Gründe zwingend erscheinen, insbesondere in Fällen höherer Gewalt.

**Anträge der Vereine auf Spielverlegungen** können nach Verabschiedung des Spielplans nur dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag über das DFBnet (gebührenpflichtig) und in Absprache mit dem/den beteiligten Verein/en, bei der Klassenleitung beantragt wurde/n (**bis spätestens fünf Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das DFBnet und in Ausnahmefällen bis spätestens drei Tage vor dem eigentlichen Spieltermin über das elektronische Postfach**). Dies gilt auch für zeitliche Verlegungen der Spiele. Die Verlegung gilt erst nach Zustimmung der Klassenleitung als genehmigt.

### **6. Bespielbarkeit der Plätze**

Platzbesichtigung bei schlechter Witterung ist gemäß der Entscheidung über die Bespielbarkeit gemeindeeigener und vereinseigener Plätze (Durchführungsbestimmung zu § 52 - Unbespielbarkeit des Platzes im Anhang zur Satzung und den Ordnungen) durchzuführen.

Die Klassenleitung ist unmittelbar über den Entscheid durch den zuständigen Platzbesichtiger zu verständigen, so dass sie das Spiel absetzen oder auf einen neutralen Platz verlegen kann.

Kunstrasenplätze und Hartplätze sind als Ausweichplätze zugelassen. Der reisende Verein hat sich in aller Regel vorsorglich für das Spielen auf diesen Plätzen einzustellen. Aus sportlichen Gründen soll jedoch der gastgebende Verein den Gastverein vorab rechtzeitig



informieren. Beide Mannschaften sollten sich bei schlechter Witterung auf ein mögliches Spiel auf dem Ausweichplatz einrichten.

Wenn ein Platz während eines Spiels unbespielbar wird, sind die Mannschaften angehalten das Spiel auf einem freien Ausweichplatz in der Nähe fortzuführen.

## **7. Elektronischer Spielbericht - §38 Spielordnung**

1. Platz- und Gastverein sind zur Nutzung des elektronischen Spielberichtes bei allen Spielen verpflichtet. Zu widerhandlungen können mit einer Verwaltungsstrafe gem. § 16 Strafordnung geahndet werden.
2. Der jeweilige Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht verantwortlich. Die Richtigkeit der Eintragungen wird durch die Freigabe des elektronischen Spielberichts bestätigt.
3. Änderungen an der Startaufstellung und die Nachmeldung von Spielern nach der Freigabe des Spielberichts sind durch die Vereine dem Schiedsrichter unverzüglich mitzuteilen.
4. Die Eintragungen des Schiedsrichters im elektronischen Spielbericht erlangen Bestandskraft, sofern die beteiligten Vereine diesen nicht innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Freigabe des Spielberichts durch den Schiedsrichter mit einer schriftlichen Stellungnahme bei der Klassenleitung widersprechen.

## **8. Nachweis der Spielberechtigung - § 39 Spielordnung**

1. Vereine sind dafür verantwortlich, dass nur Spieler eingesetzt werden, die spiel- und einsatzberechtigt sind. Zudem sind die Vereine für die Richtigkeit der relevanten Eintragungen im DFBnet, die auf ihren Angaben beruhen, verantwortlich. Spielberechtigt ist nur derjenige Spieler, der nach den Vorschriften seines Mitgliedsverbandes eine Spielerlaubnis für seinen Verein bzw. Mannschaft erhalten hat und damit registriert ist. Einsatzberechtigt ist nur derjenige Spieler, der im konkreten Spiel nach den Vorschriften des Hessischen Fußball-Verbandes mitwirken darf.
2. Die Vereine sind verpflichtet, unverzüglich nach Erteilung der Spielberechtigung, spätestens aber bis zum jeweiligen Spielbeginn ein Spielerfoto für Ihre Spieler in die Spielberechtigungsliste des DFBnet hochzuladen. Der Spieler muss auf dem hochgeladenen Spielerfoto mit Schulterbereich eindeutig identifizierbar sein.
3. Darüber hinaus ist ein aktueller Ausdruck der Spielberechtigungsliste, welcher die letzten Änderungen im DFBnet enthält, mit Spielerfotos zu den Spielen mitzuführen.
4. Der Nachweis der Spielberechtigung erfolgt über die im DFBnet hinterlegten Daten, wobei im DFBnet
  - Lichtbild
  - Name und Vorname(n)
  - Geburtstag
  - Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
  - Registriernummer des Ausstellers
  - Name und FIFA-ID des Vereins
  - FIFA-ID des Spielers



hinterlegt sind.

Weitere Ausführungen können §39 der Spielordnung entnommen werden.

**Hinweise zur Prüfung der Spielberechtigung können § 49 der Spielordnung entnommen werden.**

## **9. Spielkleidung - § 41 Spielordnung**

1. Beide Mannschaften müssen in einheitlicher, deutlich voneinander unterscheidbarer Kleidung antreten. Seniorenmannschaften sind verpflichtet, Rückennummern auf ihren Trikots zu tragen. Die Rückennummern auf den Trikots müssen mit den Nummern auf dem Spielbericht übereinstimmen.
2. Unterscheiden sich die Mannschaften nicht voneinander, muss der Platzverein die Kleidung wechseln. Bei neutralem Platz bestimmt die Klassenleitung die Mannschaft, von der die Kleidung zu wechseln ist.

Weitere Ausführungen können §41 der Spielordnung entnommen werden.

## **10. Ausbleiben des Schiedsrichters - § 42 Spielordnung**

Die Spiele werden nicht mit Gespann geleitet. Information zu den Spesen sind §17 Schiedsrichterordnung zu entnehmen, in der Saison 2025/26 betragen die Spesen 50€ in der Frauen Hessenliga und 40€ in allen anderen Spielklassen der Frauen.

1. Tritt bei einem Pflichtspiel der eingeteilte Schiedsrichter oder sein Ersatzmann zur festgesetzten Zeit nicht an, besteht für die Vereine eine Wartezeit von 45 Minuten. In dieser Zeit müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen unbeteiligten Schiedsrichter zu finden.

Dabei gilt:

- a) Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter (§ 1 Schiedsrichterordnung), der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Unbeteiligt ist ein Schiedsrichter auch dann, wenn er einem Verein angehört, der in derselben Spielklasse wie der Spielgegner spielt.
- b) Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Sie können dann ein Verbandsspiel oder ein Freundschaftsspiel austragen.
- c) Die Vereine können das Spiel ausfallen lassen, wenn eine Einigung nach Buchstabe b) bei Ablauf der Wartezeit nicht zustande gekommen ist.

Die Abmachungen zu Buchstaben b) und c) sind vor dem Spiel schriftlich niederzulegen, von je einem Vereinsvertreter zu unterschreiben und dem Spielbericht beizufügen.

2. Bei Spielausfall tragen beide Vereine die entstandenen Kosten je zur Hälfte. Jedoch trägt im Fall von Nr. 1 a) der ablehnende Verein auch die Unkosten des zustimmenden Vereins. Ersatzansprüche gegen den Verband oder den Schiedsrichter sind ausgeschlossen.



- 
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der eingeteilte und auch erschienene Schiedsrichter aus gesundheitlichen oder sonstigen persönlichen Gründen ausfällt und dadurch das Spiel nicht anpfiffen oder weiterleiten kann.

## **11. Spielerauswechselung - §54 Spielordnung**

In einer Spielunterbrechung können die Vereine fünf Spieler austauschen. Rückwechsel von ausgewechselten Spielern sind erlaubt. Die Anzahl der Auswechselungen inklusive Rückwechsel darf 5 nicht überschreiten.

## **12. Nichtantreten, Genehmigung für Nichtantreten - §64 Spielordnung**

1. Nichtantreten liegt vor, wenn eine Mannschaft
  - a) sich weigert zu spielen,
  - b) mit dem ordnungsgemäßen Aufbau des Spielfeldes nicht fertig ist,
  - c) bei 11er Mannschaften nicht mindestens sieben,  
bei 9er Mannschaften nicht mindestens sechs,  
bei 7er Mannschaften nicht mindestens fünf Spieler,  
in Spielkleidung auf dem Spielfeld hat,
  - d) sich weigert, unter einem ordnungsgemäßen Schiedsrichter zu spielen,
  - e) schuldhaft die Austragung eines Meisterschaftsspieles verhindert.
2. Kann eine Mannschaft aus zwingenden Gründen zu einem Spiel nicht antreten, muss der Verein bei der zuständigen Klassenleitung mindestens zwei Tage vor dem betreffenden Spiel die Genehmigung hierfür einholen. Das Spiel ist für den Verein mit 0:3 Toren als verloren zu werten.
3. Tritt der Gastverein nicht an, muss das Rückspiel auf dem Platz des Gegners austragen werden. Handelt es sich bereits um das Rückspiel, kann der Gastverein dem anderen Verein auf Antrag dessen Reisekosten aus dem Hinspiel ersetzen.
4. Über die Spielwertung, den Heimrechttausch bzw. den Ersatz von Reisekosten ist von der Klassenleitung ein kostenfreier Beschluss an die am Spiel beteiligten Vereine zu senden.
5. Nimmt die Wertung eines Spieles Einfluss auf den direkten Vergleich zur Ermittlung eines entscheidenden Tabellenplatzes (§ 55 Nr. 3 der Spielordnung), so gilt der direkte Vergleich für die verzichtende Mannschaft als verloren.
6. Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison dreimal nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus

## **13. Spielabbruch wegen Unterzahl - §65 Spielordnung**

Eine Mannschaft, die innerhalb einer Saison dreimal den Abbruch eines Spieles nach den Bestimmungen des § 72 Nr.2 Spielordnung aufgrund verringelter Spielerzahl auslöst, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.



## **14. Ausscheiden und Folge des Ausscheidens – §66, 67 Spielordnung**

Eine Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus, wenn sie innerhalb einer Saison in insgesamt drei Fällen nach den §§ 64,65 Spielordnung den Abbruch aufgrund verringelter Spielerzahl auslöst bzw. nicht antritt.

Scheidet eine Mannschaft aus dem Wettbewerb aus, werden bisher erspielte Punkte und Tore nicht gestrichen. Die verbleibenden Spiele werden für die ausgeschiedene Mannschaft nach § 64 Nr. 2 der Spielordnung gewertet. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger. Aus der Meisterschaft ausgeschiedene Mannschaften scheiden auch aus den Pokalwettbewerben aus.

Scheidet eine Mannschaft eines Vereins während der Saison aus, verlieren alle unteren Mannschaften in dieser Spielzeit ihr Aufstiegsrecht. Vereine, die durch das Ausscheiden einer Mannschaft geschädigt werden, haben das Recht, auf Erstattung der bereits entstandenen Fahrtkosten gem. § 31 Spielordnung.

## **15. Festspielreglung: Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga – §114 Spielordnung**

Für Vereine, deren erste Frauenmannschaft in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga spielt, gelten folgende Bestimmungen:

1. Nach einem Einsatz in einem gewerteten Meisterschaftsspiel sowie in nachfolgenden Relegations- bzw. Entscheidungsspielen in Spielklassen unterhalb der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, sind **maximal zwei** Amateure bzw. Vertragsspieler in den nächsten Spielen der unteren Mannschaften (in Konkurrenz) ihres Vereins einsetzbar.

Die Höchstzahlbegrenzung gilt auch für alle vom Verband in Spielrunden organisierten Spiele ohne Auf- und Abstiegsrecht (Spiele von Mannschaften außer Konkurrenz).

Frei vereinbarte Freundschaftsspiele zwischen den Vereinen sind hinsichtlich der Einhaltung der Höchstzahlbegrenzung unbedachtlich.

2. Die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung gilt nicht, wenn das letzte Meisterschaftsspiel im abgelaufenen Spieljahr stattfand.
3. Scheidet eine höhere Mannschaft aus dem Spielbetrieb aus, gilt die unter Nr. 1. dargelegte Einsatzberechtigung nur für das erste ausgetragene und gewertete Spiel der unteren Mannschaft nach dem Ausscheiden der höheren Mannschaft.
4. Die Spielberechtigung von Amateuren und Vertragsspielern nach einem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, richtet sich nach den Vorschriften des DFB (§§ 14, 14a DFB-Spielordnung)

## **16. Unterbau – §27 Spielordnung**

2. Vereine im Hessischen Fußball-Verband müssen folgenden Unterbau nachweisen:
  - b.) Hessenliga und Verbandsliga (Frauen)  
**eine Juniorinnenmannschaft.**



Diese Juniorinnenmannschaft kann eigenständig oder in Form von Juniorinnen-Spielgemeinschaften oder Juniorenfördervereinen nach § 15a Jugendordnung gestellt werden. Die Mannschaft muss mit dem Beginn des Spieljahres, in dem der Unterbau erforderlich ist, ununterbrochen bis zum Ende dieses Spieljahres am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen.

3. Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht erfüllt, werden der Mannschaft, die den Unterbau nicht erfüllt, zu Beginn des auf das Spieljahr der Nichterfüllung folgenden Spieljahres für den fehlenden oder nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich drei Punkte abgezogen. Außerdem hat der Verein eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese beträgt bei Vereinen

- Hessenliga (Frauen) € 500,-
- Verbandsliga (Frauen) € 250,-

jeweils für die nicht vorhandene Reservemannschaft und/oder den fehlenden bzw. nicht ausreichenden Unterbau im Jugendbereich.

Werden im folgenden Spieljahr die Voraussetzungen nach Nr. 2 erneut nicht erfüllt, verdoppelt sich der Punktabzug (1. Wiederholungsfall).

Werden die Voraussetzungen nach Nr. 2 im dritten Spieljahr und in den Folgejahren nicht erfüllt, verdoppeln sich jeweils die in Absatz 1 aufgeführten Punktabzüge und Verwaltungsstrafen (2. Wiederholungsfall).

Weitere Ausführungen (zu den Punkten 1 und 2 a) können §27 der Spielordnung entnommen werden.

## **17. Lizenzvoraussetzungen §113 Spielordnung**

### **Rahmenbedingungen für die Frauen-Hessenliga und Frauen-Verbandsliga**

1. Trainer/innen der Frauen Hessenliga und Frauen Verbandsliga, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Frauen Hessenliga- bzw. Frauen Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer-B-Lizenz in der Frauen Hessenliga bzw. Trainer-C-Lizenz in der Frauen Verbandsliga sein. Der Nachweis dieser Trainerlizenz ist dem jeweiligen Klassenleiter bis zum ersten Spieltag jeder Saison unaufgefordert vorzulegen.

Diese/r Trainer/in ist im Vereinsmeldebogen und auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die gültige Trainerlizenz ebenso unverzüglich dem Klassenleiter vorzulegen.

2. Trainer/innen von Aufsteigern in die Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga müssen bis zum Abschluss dieses Spieljahres die entsprechende Trainerlizenz erwerben.

Trainer/innen, die eine Mannschaft in der Frauen Hessenliga oder Frauen Verbandsliga während der laufenden Runde übernehmen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, können diese Mannschaft höchstens für drei Monate weiter trainieren.



3. Werden die Voraussetzungen nach Nr.1 nicht erfüllt, ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Diese betragen:

- Erstes Jahr der Nichterfüllung in der Hessenliga = 330,- €, jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 660,- €
- Erstes Jahr der Nichterfüllung in der Verbandsliga = 290,- €, jedes weitere Jahr der Nichterfüllung = 580,- €

## **18. Schiedsrichter-Pflichtsoll - §26 Spielordnung**

Die Berechnung der zu stellenden Schiedsrichter kann §26 der Spielordnung entnommen werden. Maßgeblich für die Berechnung der zu erbringenden Spielleitungen eines Vereins ist die Mannschaftsmeldung zum 1. Oktober eines jeden Spieljahres. Für jede nicht erbrachte Spielleitung nach Nr.1 ist eine Verwaltungsstrafe zu entrichten. Die Verwaltungsstrafen sind §26 Nr. 4 nachzulesen.

## **19. Grundsätze Freundschaftsspiele - §79 Spielordnung**

1. Freundschaftsspiele sind alle Spiele, die in freier Vereinbarung zwischen den Vereinen ausgetragen werden. Alle Spiele sind beim Klassenleiter anzumelden.
2. Turniere bedürfen der Genehmigung durch den zuständigen Kreisfußballwart. Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung kann Durchführungsbestimmungen erlassen. Anträge müssen mindestens vier Wochen vor Austragung des Turniers eingereicht werden.
3. Bei Freundschaftsspielen sind die Vereine verpflichtet, Schiedsrichter so frühzeitig beim zuständigen Kreisschiedsrichterobmann anzufordern, dass eine rechtzeitige Einteilung des Schiedsrichters möglich ist.

Weitere Ausführungen sind §79 der Spielordnung zu entnehmen.

## **20. Abstellen von Spielerinnen - §30 Nr. 3 b) Jugendordnung**

Bei Abstellung zu Juniorinnen-Auswahlspielen (DFB/ HFV) dürfen Frauenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.

## **21. Einsatz von Juniorinnen in Frauenmannschaften - §30 Jugendordnung**

Der Einsatz von B-Juniorinnen des älteren B-Juniorinnenjahrgangs in Frauenmannschaften ist gem. §30 JO möglich. Es müssen allerdings folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Vorlage des vorgeschriebenen Antragsformulars,
- b) schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes.

Die Antragsunterlagen sind der Verbandsgeschäftsstelle vorzulegen. Die Spielberechtigung für die B-Juniorinnenmannschaft bleibt daneben bestehen. Der Einsatz von B-Juniorinnen, älterer Jahrgang ohne entsprechende Spielberechtigung wird, nach der entsprechenden Vorschrift der Strafordnung bestraft.



**Teilnahme von B-Mädchen jüngerem Jahrgangs am Frauenspielbetrieb:** Nur im Ausnahmefall und auf Antrag möglich, wenn die Spielerin in ihrem Verein oder einem Verein in der näheren Umgebung (15km) keine Spielmöglichkeit hat. Eine Spielmöglichkeit ist auch durch ein Zweitspielrecht gegeben (§30, Punkt 2 Jugendordnung).

## **22. Zweitspielrecht für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen – §109 Spielordnung**

Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit (30. Juni) ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen.

1. Wechselnde Aufenthaltsorte:
  - a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
  - b) Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Herren-Mannschaft am Spielbetrieb auf der Kreisebene teil, bei den Frauen bis zur Gruppenliga.
  - c) Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 100 Kilometer.
  - d) Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts schriftlich zu.
  - e) Der Spieler stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.

Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist mit den unter den Buchstaben bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

2. Das Zweitspielrecht wird auch verbandsübergreifend ermöglicht.
3. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 95 Nr. 2 f) Spielordnung sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
4. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.

## **23. Pokalspielbetrieb, Teilnahmeberechtigung und Spielmodus § 75-77 Spielordnung**

Teilnahmeberechtigt sind nur die 1. Amateurmannschaften.

Es gelten die **Durchführungsbestimmungen zum Frauen-Hessenpokal** für die Saison 2025-26.

## **24. Eintrittsgelder – §29 Spielordnung**

Die Frage, ob Eintrittsgelder erhoben werden und in welcher Höhe, wird in den Rundenbesprechungen der verschiedenen Spielklassen definiert. Wahlweise können die Vereine auch sammeln. Außerdem gilt § 29 der Spielordnung:

1. Bei Meisterschaftsspielen verbleibt die Einnahme beim Platzverein. Dies gilt auch dann, wenn das Spiel auf einem Ausweichplatz durchgeführt wird.



- 
2. Bei Pokalspielen werden vor der Einnahmeteilung von der Bruttoeinnahme Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten abgesetzt.

Bei Spielen auf Verbandsebene können folgende zusätzlichen Kosten abgesetzt werden:

- a. nachgewiesene Veranstaltungskosten (Platzmiete bzw. -kosten, Kosten für Kassen- und Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst, Plakat- und Kartendruck, Sanitätsdienst) bis zu 15% der festgestellten Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer,
- b. Fahrtkosten für die reisende Mannschaft werden gem. § 31 Spielordnung abgerechnet.

Fehlbeträge gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der beteiligten Vereine.

3. Bei Entscheidungs-, Relegations- und/oder Aufstiegsspielen auf neutralem Platz erfolgt die Abrechnung wie bei Pokalspielen, jedoch mit der Maßgabe, dass der platzbauende Verein 20 % der Bruttoeinnahme erhält.

## **25. Sportrechtsprechung**

Für Vergehen ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend.

## **26. Feldverweis und Folgen - §84 Spielordnung**

- Ein Spieler, der vom Schiedsrichter Feldverweis (rote Karte) erhalten hat, ist bis zur Verkündung des Urteils gesperrt (Vorsperre).
- Ein Feldverweis auf Dauer (rote Karte) zieht grundsätzlich eine Sperre nach sich.
- Wird ein Spieler in einem Pflichtspiel der Herren oder Frauen gemäß § 4 Nr. 2 Spielordnung infolge zweier Verwarnungen (gelb-rot) im selben Spiel des Feldes verweisen, so ist er automatisch für das nächste Pflichtspiel der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, gesperrt. Die Ableistung der automatischen Sperre erfolgt über gewertete Spiele der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte.
- Für Pflichtspiele der Frauen des gleichen Wettbewerbs anderer Mannschaften beträgt die Sperre längstens 7 Tage, sofern sie nicht in der Spielklasse, in der der Feldverweis erfolgte, vorher abgeleistet wurde.

**Änderungen dieser allgemeinen Richtlinien für den Spielbetrieb bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball des Hessischen Fußball-Verbandes.**